



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

25. JAHRGANG

HAMBURG, 23. APRIL 2019

Nr. 4

INHALT

Art.: 46	Botschaft zum 56. Weltgebetstag der geistlichen Berufungen am 12. Mai 2019.....	55	Art.: 54	Satzung des Beirates zur Aufarbeitung und Dokumentation „Sexueller Missbrauch durch katholische Priester und andere im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen in Mecklenburg“	71
Art.: 47	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2019	57	Art.: 55	Gedenktage des hl. Papstes Paul VI	72
Art.: 48	Hinweise zur Renovabis-Aktion vom 13. Mai bis zum 9. Juni 2019	57	Art.: 56	Woche für das Leben 2019	73
Art.: 49	Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Seliger Eduard Müller	59	Art.: 57	LIVT-Erlebnistag 2019 – Gemeinde vitalisieren ...	73
Art.: 50	Ordnung für den Ständigen Diakonat im Erzbistum Hamburg	60	Art.: 58	Wahl der Schwerbehindertenvertretung in der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Hamburg 2019 Mitteilung des Wahlergebnisses.....	73
Art.: 51	Ausbildungsordnung für den Ständigen Diakonat im Erzbistum Hamburg.....	68		Kirchliche Mitteilungen	
Art.: 52	Satzung des Diakonenrats.....	69		Personalchronik Hamburg.....	73
Art.: 53	Wahlordnung des Diakonenrats.....	70			

Art.: 46

Botschaft zum 56. Weltgebetstag der geistlichen Berufungen am 12. Mai 2019

Der Mut zum Wagnis für die Verheißung Gottes

Liebe Brüder und Schwestern,

nach der lebendigen und fruchtbaren Erfahrung der Jugendsynode im vergangenen Oktober haben wir vor kurzem in Panama den 34. Weltjugendtag begangen. Es waren dies zwei große Treffen, die es der Kirche erlaubt haben, auf die Stimme des Heiligen Geistes zu hören wie auch dem Leben der jungen Menschen Gehör zu schenken, ihren Fragestellungen, der Müdigkeit, die sie bedrückt, und der Erwartungen, die sie haben.

Ich möchte genau das, was ich mit den Jugendlichen in Panama teilen konnte, an diesem Weltgebetstag für geistliche Berufungen wieder aufgreifen und darüber nachdenken, wie der Ruf des Herrn uns zu *Trägern der Verheißung* macht und zugleich den *Mut zum Wagnis* mit ihm und für ihn von uns verlangt. Ich möchte kurz bei diesen beiden Aspekten verweilen – die Verheißung und das Wagnis. Dazu möchte ich gemeinsam mit euch die Stelle des Evangeliums von der Berufung der ersten Jünger am See von Galiläa betrachten (Mk 1,16-20).

Zwei Brüderpaare – Simon und Andreas zusammen mit Jakobus und Johannes – sind gerade bei ihrer täglichen Arbeit als Fischer. In diesem anstrengenden Beruf haben sie die Gesetze der Natur erlernt und manchmal mussten sie ihnen trotzen, wenn die Winde ungünstig waren und die Wellen die Boote durchschüttelten. An manchen Tagen belohnte ein reicher Fischfang die harte Mühe, aber andere Male genügte der Einsatz einer ganzen Nacht nicht, um die Netze zu füllen, und man kehrte müde und enttäuscht ans Ufer zurück.

Dies sind die gewöhnlichen Lebenssituationen, in denen jeder von uns sich an den Wünschen misst, die er im Herzen trägt: Er setzt sich in Tätigkeiten ein, von denen er hofft, dass sie fruchtbar sein mögen, er geht im „Meer“ vieler Möglichkeiten auf der Suche nach der richtigen Route voran, die seinen Durst nach Glück stillen kann. Zuweilen freut man sich über einen guten Fischfang, andere Male jedoch muss man sich mit Mut wappnen, um ein von den Wellen hin und her geworfenes Schiff zu steuern, oder mit der Enttäuschung rechnen, mit leeren Netzen dazustehen.

Wie in jeder Berufungsgeschichte ereignet sich auch in diesem Fall eine Begegnung. Im Vorübergehen sieht Jesus diese Fischer und nähert sich ... So ist es mit der Person geschehen, mit der wir uns entschieden haben, das Leben in der Ehe zu teilen, oder so war

es, als wir die Anziehungskraft des geweihten Lebens verspürt haben: Wir haben die Überraschung einer Begegnung erlebt und in diesem Augenblick haben wir die Verheißung einer Freude erahnt, die imstande ist, unser Leben erfüllt zu machen. So ging Jesus an jenem Tag am See von Galiläa diesen Fischern entgegen und brach die „Lähmung durch die Normalität“ (*Predigt am 22. Welttag des geweihten Lebens*, 2. Februar 2018) auf. Und sofort richtete er eine Verheißung an sie: „Ich werde euch zu Menschenfischern machen“ (*Mk 1,17*) Der Ruf des Herrn ist also nicht eine Einmischung Gottes in unsere Freiheit; er ist nicht ein „Käfig“ oder eine Last, die er uns aufgebürdet hat. Er ist vielmehr die liebevolle Initiative, mit der Gott uns entgegenkommt und uns einlädt, in ein großes Projekt einzusteigen, an dem er uns teilhaben lassen will. Er eröffnet uns dabei den Horizont eines viel weiteren Meeres und eines überreichen Fischfangs.

Es ist nämlich Gottes Wunsch, dass unser Leben nicht im Banalen gefangen bleibt, nicht träge in den Alltagsgewohnheiten dahintreibt und nicht Entscheidungen meidet, die ihm Bedeutung verleihen könnten. Der Herr will nicht, dass wir uns damit abfinden, in den Tag hineinzuleben, und denken, dass es im Grunde nichts gibt, wofür sich ein Einsatz voller Leidenschaft lohnen würde; er will nicht, dass wir so die innere Unruhe auslösen, nach neuen Routen für unsere Fahrt zu suchen. Wenn er uns manchmal einen „wunderbaren Fischfang“ erleben lässt, so tut er dies, weil er uns entdecken lassen will, dass jeder von uns – auf verschiedene Weise – zu etwas Großem berufen ist und dass das Leben sich nicht in den Netzen des Sinnlosen und dessen, was das Herz betäubt, verfangen darf. Die Berufung ist somit eine Einladung, nicht am Ufer mit den Netzen in den Händen stehen zu bleiben, sondern Jesus auf dem Weg zu folgen, den er uns zugeordnet hat, für unser Glück und für das Wohl der Menschen um uns.

Natürlich erfordert die Annahme dieser Verheißung den Mut zu einer Entscheidung. Als die ersten Jünger hörten, wie Jesus sie rief, an einer größeren Sendung teilzunehmen, „ließen sie sogleich ihre Netze liegen und folgten ihm nach“ (vgl. *Mk 1,18*). Das bedeutet, dass wir, um dem Ruf des Herrn zu folgen, uns selbst ganz einbringen und das Wagnis eingehen müssen, uns einer völlig neuen Herausforderung zu stellen; wir müssen alles loslassen, was uns an unser kleines Boot binden möchte und uns daran hindert, eine endgültige Entscheidung zu treffen; von uns wird jene Kühnheit verlangt, die uns mit Nachdruck antreibt, den Plan zu entdecken, den Gott für unser Leben hat. Im Grunde genommen können wir uns, wenn wir vor dem weiten Meer der Berufung stehen, nicht länger damit begnügen, auf dem sicheren Boot unsere Netze zu flicken, sondern wir müssen der Verheißung des Herrn vertrauen.

Ich denke hier zunächst an die Berufung zum christlichen Leben, die wir alle in der Taufe empfangen und die uns daran erinnert, dass unser Leben nicht ein Produkt des Zufalls ist, sondern das Geschenk, vom Herrn geliebte Kinder zu sein, die in der großen Familie der Kirche versammelt sind. Gerade dort, in der kirchlichen Gemeinschaft, wird die christliche Existenz geboren und entwickelt sie sich, vor allem dank der Liturgie, die uns hineinführt in das Hören des Wortes Gottes und in die Gnade der Sakramente; hier werden wir von klein auf in die Kunst des Gebetes eingeführt und angeleitet, brüderlich alles miteinander zu teilen. Eben weil sie uns zum neuen Leben gebiert und uns zu Christus führt, ist die Kirche unsere Mutter; deshalb müssen wir sie auch dann lieben, wenn wir auf ihrem Gesicht die Falten der Schwäche und der Sünde sehen, und wir müssen dazu beitragen, sie immer schöner und leuchtender zu machen, damit sie ein Zeugnis der Liebe Gottes in der Welt sein kann.

Das christliche Leben findet dann seinen Ausdruck in jenen Entscheidungen, die nicht nur unserem eigenen Weg eine klare Richtung geben, sondern zugleich auch zum Wachstum des Reiches Gottes in der Gesellschaft beitragen. Ich denke an die Entscheidung, in Christus die Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, sowie an andere Berufungen in Bezug auf die Arbeits- und Berufswelt, auf das Engagement im Bereich der Nächstenliebe und Solidarität, auf die soziale und politische Verantwortung usw. Das sind Berufungen, die uns zu Trägern einer Verheißung von Güte, Liebe und Gerechtigkeit machen, nicht nur für uns selbst, sondern auch für unser soziales und kulturelles Umfeld, in dem wir leben und wo mutige Christen und authentische Zeugen des Reiches Gottes gefragt sind.

In der Begegnung mit dem Herrn wird der eine oder andere die Faszination einer Berufung zum geweihten Leben oder zum Priesteramt verspüren. Diese Entdeckung begeistert und erschreckt zugleich: Man fühlt sich berufen, „Menschenfischer“ im Boot der Kirche zu werden und zwar in der Ganzhingabe seiner selbst und in der Verpflichtung zum treuen Dienst am Evangelium und an den Brüdern und Schwestern. Diese Entscheidung beinhaltet das Wagnis, alles zurückzulassen, um dem Herrn zu folgen, und sich ganz ihm zu weihen, um an seinem Werk mitzuwirken. Viele innere Widerstände können eine solche Entscheidung behindern. Ebenso kann man auch in manchem sehr säkularisierten Umfeld, in dem es für Gott und das Evangelium keinen Raum mehr zu geben scheint, mutlos werden und in eine „Hoffnungsmüdigkeit“ (*Predigt in der Messe mit Priestern, Ordensleuten und Laienbewegungen, Panama, 26. Januar 2019*) verfallen.

Und doch gibt es keine größere Freude, als sein Leben für den Herrn zu wagen! Besonders euch jungen Menschen möchte ich sagen: Seid nicht taub für den Ruf des Herrn! Wenn er euch auf diesen Weg ruft, dann zieht

die Ruder nicht ins Boot zurück und vertraut euch ihm an. Lasst euch nicht von der Angst anstecken, die uns lähmt angesichts der hohen Gipfel, auf die der Herr uns einlädt. Denkt immer daran, dass der Herr denen, die ihre Netze und ihr Boot verlassen, um ihm zu folgen, die Freude eines neuen Lebens verheißt, die ihre Herzen erfüllt und ihren Weg beseelt.

Liebe Brüder und Schwestern, es ist nicht immer einfach, die eigene Berufung zu erkennen und sein Leben entsprechend auszurichten. Aus diesem Grund bedarf es eines immer neuen Engagements der ganzen Kirche – der Priester, Ordensleute, pastoralen Mitarbeiter und Erzieher –, damit insbesondere die Jugendlichen Gehör finden und einen Weg der Unterscheidung gehen können. Es bedarf einer Jugend- und Berufungspastoral, die vor allem durch das Gebet, die Betrachtung des Wortes Gottes, die eucharistische Anbetung und die geistliche Begleitung hilft, den Plan Gottes zu entdecken.

Wie wir während des Weltjugendtages in Panama immer wieder gesehen haben, müssen wir auf Maria schauen. Auch im Leben dieser jungen Frau war die Berufung zugleich eine Verheißung und ein Wagnis. Ihre Mission war nicht einfach, aber sie hat nicht zugelassen, dass die Angst die Oberhand gewinnt. Ihr „Ja“, „war das ‚Ja‘ eines Menschen, der sich einbringen und Risiken eingehen will und alles auf eine Karte setzen will, mit keiner anderen Garantie als der Gewissheit, Trägerin einer Verheißung zu sein. Und ich frage einen jeden von euch: Fühlt ihr euch als Träger einer Verheißung? Welche Verheißung trage ich im Herzen, für die ich mich einsetzen muss? Maria würde zweifelsohne eine schwierige Mission haben, aber die Schwierigkeiten waren kein Grund, „Nein“ zu sagen. Es war klar, dass es Komplikationen geben würde, aber es wären nicht dieselben Komplikationen gewesen, die auftreten, wenn die Feigheit uns lähmt, weil nicht schon alles im Voraus geklärt oder abgesichert war“ (Vigil mit den Jugendlichen, Panama, 26. Januar 2019).

An diesem Tag beten wir gemeinsam zum Herrn, dass er uns seinen Plan der Liebe für unser Leben entdecken lässt und uns den Mut gibt, den Weg zu wagen, den er uns von jeher zgedacht hat.

Aus dem Vatikan, am 31. Januar 2019, dem Gedenktag des heiligen Johannes Bosco

FRANZISKUS PP

Art.: 47

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2019

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Seit mehr als 25 Jahren steht die Aktion Renovabis für Solidarität und Partnerschaft mit den Menschen

in Mittel- und Osteuropa. Viel Gutes konnte in dieser Zeit bewirkt werden. Es zeigt sich aber auch, dass die tiefreichenden Folgen jahrzehntelanger kommunistischer Herrschaft noch nicht überwunden sind. Unsere Solidarität bleibt deshalb weiterhin gefragt.

Viele Menschen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sehen nur wenige Chancen für ihre Zukunft. Bildungsmaßnahmen unterschiedlichster Art leisten einen Beitrag dazu, dass sie ihr Leben aktiv gestalten und ihre Gesellschaft zum Positiven verändern können. Lernen hilft, den eigenen Horizont zu weiten und das Herz für Neues zu öffnen – nicht nur in der Schule, sondern ein Leben lang.

Deshalb sind Renovabis Projekte im Bildungsbereich besonders wichtig. Diese setzen bereits bei der Förderung von Kindergärten ein. Schwerpunkte liegen bei der Weiterentwicklung des katholischen Schulwesens und bei der Verbesserung beruflicher Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten. Ebenso unterstützt Renovabis die Katechese, die kirchliche Jugendarbeit und die Erwachsenenbildung. Daher lautet das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion „Lernen ist Leben. Unterstützen Sie Bildungsarbeit im Osten Europas!“

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Begleiten Sie die wichtigen Anliegen von Renovabis mit Ihrem Gebet und helfen Sie mit einer großzügigen Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Lingen, den 14.03.2019

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 2. Juni 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 9. Juni 2019, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Art.: 48

Hinweise zur Renovabis-Aktion vom 13. Mai bis zum 9. Juni 2019

Renovabis fördert seit seiner Gründung Projekte, die Bildung für jede Altersgruppe und in einem ganzheitlichen Sinne unterstützen. Bildung, die auch das Herz des Menschen erreicht, ist eine wichtige Voraussetzung für eine gute Zukunft. Dazu gehören auch religiöse Bildung und die Vermittlung von Werten. So verstanden fördert Bildung Respekt, Toleranz, Solidarität und Mitgefühl und hilft dem Einzelnen dabei, verantwortlich für sich und andere zu handeln. Somit bildet sie das Fundament für eine menschliche Gesellschaft und Gemeinschaft – in den Ländern im Osten wie auch in ganz Europa.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2019

- Die Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion für alle deutschen (Erz-)Diözesen findet am Sonntag, 19. Mai 2019 im Rahmen eines Festgottesdienstes im Paderborner Dom um 10 Uhr mit Erzbischof Hans-Josef Becker und zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt. Nähere Informationen über die Aktionsgäste und alle Veranstaltungen gibt die Webseite www.renovabis-paderborn.de.
- Der Abschluss findet am Pfingstsonntag, 9. Juni 2019, in Kamen-Mitte bei Dortmund statt. In der Pfarrkirche Heilige Familie wird um 11 Uhr gemeinsam mit Gästen aus Mittel- und Osteuropa die Eucharistie gefeiert.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 13. Mai 2019, in allen deutschen Pfarrgemeinden und endet mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa am Pfingstsonntag, 9. Juni 2019, sowie in den Vorabendmessen am 8. Juni 2019.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2019

- ab Montag, 13. Mai 2019: Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spenden-tüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief
- Sonntag, 19. Mai 2019: Bundesweite Eröffnung der Pfingstaktion
- Samstag und Sonntag, 1./2. Juni 2019 (Siebter Sonntag der Osterzeit):
 - Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
 - Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktions-Themenheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten)
 - Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird; dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann; Spendentüten/Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief einlegen
- Samstag und Pfingstsonntag, 8./9. Juni 2019: Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte; Kollektenhinweis, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“; Predigtvorschlag (siehe Aktions-Themenheft); gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne

jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2019“ zu überweisen an die Darlehnskasse Münster, IBAN DE 56 4006 0265 0000 0051 00. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Informationen und Materialien zur Renovabis-Pfingstaktion:

- Unserem Erzbischof Dr. Heße ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Pfingstnovene, die uns von der Solidaritätsaktion Renovabis in diesem Jahr zur Vorbereitung auf das Pfingstfest vorgelegt wird, in unserem (Erz-)Bistum Eingang in das Gebetsleben findet: „Dieses gemeinsame Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein wahrhaftes Zeichen unserer Solidarität im Glauben, die weit über die Gabe von Almosen hinausreicht. Wir – die Christen dieses Kontinents Europa – sind im Weg auf Pfingsten zu im gleichen Geist vereint und streben nach einem pfingstlichen Austausch der Gaben. Dabei ist das Gebet der Novene eine alte kirchliche Tradition. Bereits Papst Leo XIII. hat 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. So lade ich Sie herzlich mit der Pfingstnovene 2019 zur Betrachtung von Herzensbildung und betenden Annäherung an das Pfingstfest ein.“
- Besonders wird auf das Aktionsheft hingewiesen, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Ein weiteres Aktions-Themenheft wendet sich vor allem an Lehrerinnen und Lehrer und Verantwortliche der Erwachsenenbildung. Es enthält u.a. Unterrichtsbausteine für die Schule und ist eigens bestellbar. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Alle Aktionsmaterialien sind unter www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion abrufbar.
- Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel. 08161 / 5309-49, Fax: 08161 / 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de.

H a m b u r g, 10. April 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 49

Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Seliger Eduard Müller

Vom 5. April 2019

Die Pfarreien Jesus Guter Hirt (Bad Bramstedt), St. Johannes-St. Josef (Bad Segeberg) und St. Maria-St. Vicelin (Neumünster) bilden den Pastoralen Raum Bad Bramstedt – Bad Segeberg – Neumünster. Aus ihnen wird durch Dekret vom 5. November 2018 mit Wirkung vom 12. Mai 2019 die neue Pfarrei Seliger Eduard Müller (Neumünster) hervorgehen.

I. Gemeindeteams

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) wird für jede Gemeinde ein Gemeindeteam gebildet.

Abweichend von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) erfolgt die erstmalige Besetzung der Gemeindeteams im Zuge der Errichtung der neuen Pfarrei nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung. Hiermit ernenne ich die mir vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern folgender Gemeindeteams:

Für die Gemeinde Jesus Guter Hirt (Bad Bramstedt) mit Heilig Geist (Kaltenkirchen):

- Herr Uli Kinder
- Frau Sabine J. Schilling
- Frau Bärbel Sellentin
- Herr Heinrich Roth

Für die Gemeinde Maria – Hilfe der Christen (Bordesholm) mit St. Josef (Flintbek):

- Herr Alois Brose
- Frau Valeria Flauger
- Frau Adelheid Gäde
- Frau Maria Krüger

Für die Gemeinde St. Maria-St. Vicelin (Neumünster) mit St. Konrad (Nortorf):

- Frau Sabine Ingwersen
- Herr Hans-Werner Köper
- Herr Jan Krause
- Herr Andreas Radau

Für die Gemeinde St. Josef (Trappenkamp):

- Frau Beate Hellmann
- Herr Viktor Lau
- Frau Iwona Pinno
- Herr Gisbert Sommer

Für keine der vorgenannten Gemeinden sind Ersatzmitglieder vorgeschlagen worden.

Die Amtszeit der jeweiligen Gemeindeteams beträgt

nach § 7 Satz 1 StatPG vier Jahre; sie beginnt abweichend von § 7 Satz 2 StatPG mit Wirkung vom 12. Mai 2019. Nach § 7 Satz 5 StatPG kann die Amtszeit durch den Erzbischof um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden. Die Amtszeit der mit diesem Dekret ernannten Personen wird bis zur nächsten in der zukünftigen Pfarrei durchzuführenden Wahl dauern; der Zeitpunkt der Wahl wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Gemäß § 8 StatPG sind die Mitglieder der jeweiligen Gemeindeteams gleichberechtigt und wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

II. Beauftragte für die Gemeinde St. Johannes der Täufer (Bad Segeberg) mit St. Adalbert (Wahlstedt)

Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 StatPG wird für die Gemeinde St. Johannes der Täufer (Bad Segeberg) mit St. Adalbert (Wahlstedt) kein Gemeindeteam gebildet, da nicht mindestens drei Personen (§ 6 Absatz 2 Satz 1 StatPG iVm. can. 115 § 2 CIC) für diese Aufgabe zur Verfügung stehen.

Hiermit setze ich nach § 25 Absatz 5 Satz 2 KVVG analog Herr Alfons König und Herr Dr. Michael Kutzner zu Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Gemeindeteams für die Gemeinde St. Johannes der Täufer (Bad Segeberg) mit St. Adalbert (Wahlstedt) ein.

Abweichend von § 27 Absatz 1 StatPG sind die Beauftragten stets nur beschlussfähig, wenn sie gemeinsam zu einer Sitzung erscheinen. Abweichend von § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 StatPG können die Beauftragten Beschlüsse nur im jeweiligen Einvernehmen miteinander treffen.

Neben der Wahrnehmung der Aufgaben eines Gemeindeteams obliegt es den Beauftragten, sich um mindestens einen weiteren Kandidaten oder eine weitere Kandidatin für die Mitgliedschaft im Gemeindeteam der Gemeinde St. Johannes der Täufer (Bad Segeberg) mit St. Adalbert (Wahlstedt) zu bemühen und nach § 30 GTWahlG analog hinzuzuwählen.

Die vorstehende Beauftragung erfolgt für die Dauer bis zur nächsten in der zukünftigen Pfarrei durchzuführenden Wahl, längstens jedoch bis zur Hinzuwahl von mindestens einer weiteren Person.

Im Falle einer Hinzuwahl bilden Herr Alfons König und Herr Dr. Michael Kutzner zusammen mit der hinzugewählten Person oder den hinzugewählten Personen für die Dauer bis zur nächsten in der zukünftigen Pfarrei durchzuführenden Wahl das Gemeindeteam für die Gemeinde St. Johannes der Täufer (Bad Segeberg) mit St. Adalbert (Wahlstedt).

H a m b u r g, 5. April 2019

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 50

Ordnung für den Ständigen Diakonat im Erzbistum Hamburg

Vom 5. April 2019

Grundlagen dieser Ordnung sind die Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 19. Mai 2015 und die Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst vom 1. Februar 2000.

Teil I

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Beruf und kirchliche Stellung

- (1) Das sakramentale Amt vollzieht in seiner dreifachen Ausformung von Episkopat, Presbyterat und Diakonat öffentlich im Namen Christi den Auftrag der Verkündigung des Gotteswortes, der Heiligung der Gläubigen und des Liebesdienstes. Bischöfen, Priestern und Diakonen ist es aufgegeben, in amtlicher Vollmacht durch ihr Wort und ihr Tun den Herrn zu vergegenwärtigen, der „gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45) und alle zum Dienen berufen hat.
- (2) Es gibt viele Dienste, durch die der Herr seine Kirche aufbaut. Der Dienst des Diakons setzt eine spezifische Berufung voraus; er wird durch die Spendung des Weihesakramentes übertragen. Gebet und Handauflegung des Bischofs verleihen dem Diakon über Taufe und Firmung hinaus eine besondere Gabe des Geistes. Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Diakonat als festen und dauerhaften Lebensstand erneuert: „Denn es ist angebracht, dass Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, (...) durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können“ (Ad gentes 16). Der Diakon ist Zeichen des dienenden Christus und der dienenden Kirche. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus soll er „dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (Lumen gentium 29) dienen.
- (3) In dieser Hinsicht ist der Diakonat ein wesentlicher Beitrag in der Sendung der ganzen Kirche (Ratio fundamentalis Nr. 4). In den diözesanen Ausbildungs- und Dienstordnungen muss dies ausdrücklich beachtet werden.
- (4) Seinen spezifischen Dienst nimmt der Diakon kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung

und Vollmacht wahr. Seine Aufgaben werden ihm vom Bischof übertragen (vgl. Sacrum diaconatus ordinem 22). Innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die einer Hilfe besonders bedürfen sowie in der christlichen Gemeinde diakonische Dienste anzuregen und heranzubilden. Sein Dienst zielt darauf, in der ganzen Gemeinde den Sinn für die Diakonia Christi zu wecken und wach zu halten.

- (5) Von alters her ist der Diakon in allen drei Grunddiensten tätig: im Dienst der Liturgie, der Verkündigung und der Diakonie. Seine besonderen Erfahrungen im caritativen Einsatz bringt er in die Liturgie ein, sie inspirieren seinen Predigt- und Verkündigungsdienst ebenso wie seinen Taufdienst, seine Eheassistenz wie auch seine Aufgabe, zu beerdigen und den Angehörigen beizustehen.
- (6) Der Diakon kann auf allen Ebenen des pastoralen Dienstes von der Gemeinde bis zum Bistum eingesetzt werden. Für seinen Dienst auf Pfarreebene ist der Diakon dem Priester verantwortlich, der am betreffenden Ort die Leitung der Seelsorge hat; für eigenständig wahrzunehmende Aufgabenbereiche, die ihm auf regionaler oder diözesaner Ebene übertragen werden, ist er der jeweiligen Leitung verantwortlich.
- (7) Der Diakonat wird in der Regel in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt. Über die Übernahme in einen hauptberuflich ausgeübten Diakonendienst entscheidet der Erzbischof.

§ 2

Aufgabenbereiche

- (1) Durch seinen Dienst am Nächsten soll der Diakon in amtlicher Vollmacht und Sendung besonders den Hilfsbedürftigen die Liebe Christi bezeugen. In seiner konkreten Zuwendung erfahren sie die besondere Einladung Christi an die Armen. Der Diakon steht mit seinem Amt dafür ein, dass sich die christliche Gemeinde ihrer Sendung zu den Notleidenden bewusst ist. Zu seinem Auftrag gehören u.a. die konkrete Sorge für Menschen am Rand der Gesellschaft, die Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen und Verbänden im Bereich der Caritas und des Sozialwesens und die Anregung und Begleitung diakonischer Dienste vor allem in der Gemeindec Caritas.
- (2) Durch seinen Dienst am Wort soll der Diakon die Gemeindemitglieder im Glauben stärken und zum gemeinsamen Zeugnis des Glaubens ermutigen. Zu diesem Auftrag gehören insbesondere Glaubensgespräche mit Einzelnen und in Gruppen, besonders mit Menschen in geistlicher oder materieller Not, die Seelsorge in seinem diakonalen Einsatzschwerpunkt, Vorbereitungsgespräche zu

den Kasualien sowie die Predigt bei Wortgottesdiensten und in der Eucharistiefeier.

- (3) Durch seinen Dienst in der Liturgie, insbesondere in der Eucharistiefeier, bekundet der Diakon, dass Gottesdienst und Nächstendienst eine untrennbare Einheit bilden. Außer der Verkündigung im Gottesdienst obliegen dem Diakon im Bereich der Liturgie folgende Aufgaben:
- a) die Assistenz in der Eucharistiefeier;
 - b) die Spendung der Eucharistie auch außerhalb der Heiligen Messe, insbesondere an Kranke und Sterbende;
 - c) die Leitung der Feiern von Taufe, Trauung und Begräbnis;
 - d) die Leitung von Wortgottesdiensten und Segnungsfeiern.
- (4) Aus den zuvor genannten Bereichen ergeben sich für den Diakon je nach den pastoralen Strukturen und Erfordernissen und entsprechend seiner Ausbildung und Eignung die Schwerpunkte seiner Tätigkeit, die in seiner Stellenbeschreibung näher umrissen werden.

§ 3

Voraussetzungen für den Dienst

- (1) Voraussetzung für den Dienst als Diakon ist die Bereitschaft, von Christus durch die Kirche endgültig in Dienst genommen zu werden. Dazu müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche sowie kirchenrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein.
- (2) Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind:
- a) die Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche,
 - b) die aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde,
 - c) die Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Gebet der Kirche (verpflichtend Laudes und Vesper gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 276 § 2 n. 3 CIC), zur regelmäßigen Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen, zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes sowie
 - d) das Bemühen um ein religiöses Familienleben.
- (3) Menschliche Voraussetzungen sind:
- a) die erforderliche körperliche und seelische Gesundheit,
 - b) die Bewährung im Beruf,
 - c) die Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil,
 - d) Erfahrungen im diakonalen Bereich,
 - e) die Fähigkeit, auf Menschen in materieller oder geistlicher Not zuzugehen,

- f) im Weiteren: Urteilskraft, Wahrnehmung von Verantwortung, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Diensten; ferner die Bereitschaft, ein ausreichendes Zeitkontingent für den Dienst am Nächsten verlässlich zur Verfügung zu stellen.

Bei Verheirateten kommt als weitere Voraussetzung die Bewährung in Ehe und Familie hinzu.

- (4) Die fachlichen Voraussetzungen werden durch einen erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen theologischen Studien, in pastoral-diakonischen Einsätzen sowie in der Ausbildung und in Fortbildungen erworben. Näheres regelt die Ausbildungsordnung für den Ständigen Diakonat im Erzbistum Hamburg.
- (5) Gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen können nur Männer zum Diakonat zugelassen werden. Gemäß can. 1031 CIC gelten für die Aufnahme in den Diakonat folgende kirchenrechtliche Voraussetzungen:
- a) Das Mindestalter bei der Weihe ist auf 25 Jahre festgelegt (can. 1031 § 1 CIC).
 - b) Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre alt sein (can. 1031 § 2 CIC); der Erzbischof kann jedoch in Einzelfällen das Weihealter um bis zu 12 Monate herabsetzen (can. 1031 § 4 CIC).
 - c) Voraussetzung für die Weihe Verheirateter ist das schriftliche Einverständnis der Ehefrau (can. 1031 § 2 CIC). Es ist notwendig, dass die Ehefrau den Dienst des Diakons bejaht und ihn nach Kräften mitträgt. Im Übrigen gelten die Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie der Deutschen Bischofskonferenz.
 - d) Ein unverheirateter Bewerber für den Ständigen Diakonat darf zur Weihe erst zugelassen werden, wenn er nach dem vorgeschriebenen Ritus öffentlich vor Gott und der Kirche die Zölibatsverpflichtung übernommen hat (can. 1037 CIC).
 - e) Darüber hinaus gilt, dass die Bewerber bei der Weihe in der Regel nicht älter als 50 Jahre sind.
 - f) Bei verheirateten Bewerbern sind beide Ehepartner katholisch. Über Ausnahmen entscheidet der Erzbischof eigens.

§ 4

Ausbildung

Die Hinführung zum Diakonat geschieht durch die theologische und pastoral-diakonische Ausbildung in den Diakonatsbewerberkreisen, die auch der menschlichen und geistlichen Formung dienen.

Ausbildungsordnung für den Ständigen Diakonat im Erzbistum Hamburg.

§ 5

Erzbischöflicher Beauftragter, Ausbildungsreferent, Geistlicher Begleiter

- (1) Der Erzbischof bestellt einen Beauftragten für den Ständigen Diakonat. Dieser ist verantwortlich für die Ausbildung bis zur Weihe und Ansprechpartner für alle Fragen, welche die Ausbildung zum Diakon betreffen. Der Erzbischöfliche Beauftragte muss die Eignung des Bewerbers beurteilen, die Entscheidung über die Zulassung zum Diakonat liegt beim Erzbischof.
- (2) Der Erzbischof ordnet dem Erzbischöflichen Beauftragten einen Referenten für die Ausbildung zu. Seine Aufgabe ist die Konzeption, Koordination und Durchführung der gesamten Ausbildung bis zur Weihe.
- (3) Ferner bestellt der Erzbischof einen Priester zur geistlichen Begleitung der Diakonatsbewerberkreise. Dieser steht den Bewerbern zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung und gibt dem Diakonatsbewerberkreis Hilfen zur Einführung und Einübung ins geistliche Leben. Zur Stellungnahme über die Eignung zum Diakonat wird er nicht herangezogen.

§ 6

Zulassungsschritte zur Diakonenweihe

- (1) Die Schritte zur Diakonenweihe sind die Aufnahme unter die Bewerber nach der Interessentenphase und einem diakonischen Praktikum, die Beauftragungen zum Lektorat und zum Akolythat und die Aufnahme unter die Kandidaten für die Weihe zum Diakon (Admissio).
- (2) Die Interessentenzeit und das diakonische Praktikum dienen der Klärung der Berufung und Eignung. Sie werden durch den Erzbischöflichen Beauftragten, den Ausbildungsreferent und einen dafür beauftragten Diakon begleitet. Der Interessent bringt rechtzeitig alle notwendigen Unterlagen sowie die erforderlichen Referenzen u.a. des Heimatpfarrers bei. Nach positivem Verlauf der Interessentenzeit und des diakonischen Praktikums empfiehlt der Erzbischöfliche Beauftragte dem Erzbischof die Aufnahme des Interessenten in den Diakonatsbewerberkreis.
- (3) Die Diakonatsbewerberkreise haben ein vierfaches Ziel: Einführung in das geistliche Leben, Klärung der Berufung, Austausch von Erfahrungen, Erwerb notwendiger fachlicher Kenntnis.
- (4) Der Erzbischöfliche Beauftragte führt mit den Bewerbern jährlich ein Gespräch. Falls hinsichtlich eines Bewerbers Bedenken bestehen, ist ihm dies

so früh wie möglich mitzuteilen und ggf. über sein Verbleiben im Diakonatsbewerberkreis zu entscheiden.

- (5) Nach Bewährung im Diakonatsbewerberkreis schlägt der Erzbischöfliche Beauftragte dem Erzbischof die Bewerber für die Dienste Lektorat und Akolythat vor.
- (6) Etwa ein Jahr vor der Weihe erteilt der Erzbischof auf Vorschlag des Erzbischöflichen Beauftragten die Admissio, die Aufnahme unter die „Kandidaten“.
- (7) Gegen Ende der Ausbildung bitten die Kandidaten in einem schriftlichen Gesuch den Erzbischof um die Diakonenweihe. Bei Verheirateten ist dem Gesuch die schriftliche Einverständniserklärung der Ehefrau beizufügen. Der Erzbischöfliche Beauftragte schlägt dem Erzbischof die Kandidaten zur Weihe vor. Vor der Weihe erfolgt das Scrutinium durch den Erzbischof.
- (8) Rechtzeitig vor der Weihe erfolgt im Diakonatsbewerberkreis eine theologische, liturgische und geistliche Hinführung zum Weihesakrament. Die letzte innere Vorbereitung geschieht durch die Teilnahme an den Weiheexerzitien.

§ 7

Berufseinführung

Die Berufseinführung umfasst die ersten beiden Jahre nach der Weihe und wird von der zuständigen Abteilung verantwortet. Sie umfasst in der Regel vier zweitägige Veranstaltungen pro Jahr. Inhalte sind insbesondere Supervision, diakonische Praxis, Gesprächsführung, Homiletik und Liturgik, ferner geistliche Elemente unter Anleitung des geistlichen Begleiters. Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Berufseinführung ist verbindlich. Ferner gehört zur Berufseinführung eine jährliche Evaluation der im Einsatzgespräch getroffenen Vereinbarungen. Daran nehmen der Diakon, ein Vertreter der zuständigen Abteilung und der zuständige Pfarrer teil.

§ 8

Fortbildung

Der Diakon ist zur Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung wird von der zuständigen Abteilung verantwortet. Sie umfasst mindestens einen jährlichen Studientag. Die wesentlichen Elemente sind die Förderung der Spiritualität des Diakons, die Vertiefung und Ergänzung diakonaler Kompetenz, die theologische Fundierung sowie die Vermittlung pastoralpraktischer Befähigungen.

§ 9

Geistliche Begleitung und Exerzitien

Der Erzbischof bestellt für die Diakone einen Priester, der dem einzelnen Diakon und der Gruppe der

Diakone als geistlicher Begleiter zur Verfügung steht. Den Diakonen wird empfohlen, jährlich an Exerzitien oder Besinnungstagen teilzunehmen.

§ 10

Berücksichtigung der Familie

Während der Ausbildung und auch nach der Weihe sind die Ehefrau des Diakons und seine Familie in die Begleitung seines Weges einzubeziehen (vgl. Ratio fundamentalis Nrn. 43 und 56; Directorium Nr. 61). Bei der Ausbildung, der Berufseinführung und der Fortbildung soll den Ehefrauen Gelegenheit gegeben werden, an geeigneten Veranstaltungen teilzunehmen. Bestimmte Veranstaltungen, insbesondere mit geistlicher Ausrichtung, sollen ausdrücklich die Familien berücksichtigen.

§ 11

Diakonenkreise

Im Erzbistum Hamburg werden auf Initiative des Diakonenrats regionale Diakonenkreise gebildet, die sich in der Regel bis zu viermal jährlich treffen. Die Reisekosten hierfür werden im Rahmen der diözesanen Regelung erstattet. Die Diakonenkreise widmen sich der Vertiefung des geistlichen Lebens, des Austauschs von Erfahrungen und dienen der Festigung der Gemeinschaft. Die Kreise können sich eine geistliche Begleitung suchen.

Teil II

Dienstrechtliche Bestimmungen

1. Kapitel

Dienstrechtliche Grundlagen

§ 12

Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons ist ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Ständige Diakon als Kleriker dienstrechtlich dem Erzbischof als Inkardinationsordinarius, der seinerseits die einem Kleriker zustehenden Rechte, betreffend dienstliche Verwendung, geistliche Begleitung und wirtschaftliche Versorgung, im Rahmen des kirchlichen Rechts zu sichern hat.
- (2) Unmittelbarer kirchlicher Vorgesetzter ist die im Ernennungsschreiben genannte Person.
- (3) Die Personalakten der Ständigen Diakone werden in der zuständigen Abteilung des erzbischöflichen Generalvikariats geführt. Ein Mitarbeiter der zuständigen Abteilung ist für die Diakone zuständig.
- (4) Soweit in diesen Ordnungen auf natürliche Personen Bezug genommen ist, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Die dienstrechtliche Stellung des Ständigen Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Stellung gründet, bestimmt sich insbesondere nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici (CIC), den Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie und den hier folgenden Vorschriften.

§ 14

Beginn des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons beginnt mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination. Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgt gemäß can. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Ständigen Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in den Klerikerverband des Erzbistums Hamburg.
- (2) Mit einem hauptberuflichen Diakon schließt das Erzbistum Hamburg einen zivilrechtlichen Dienstvertrag, der die Pflichten und Rechte aus dem Dienstverhältnis näher regelt, die nach § 13 zu beachten sind.

§ 15

Tätigkeitsformen

- (1) Der Ständige Diakon ist im Erzbistum Hamburg in der Regel als Diakon mit Zivilberuf tätig. Daneben gibt es auch Diakone, die hauptberuflich im Erzbistum Hamburg eingesetzt werden.
- (2) Der hauptberufliche Ständige Diakon wird entsprechend dem Klerikerdienstrecht des CIC und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt. Der hauptberufliche Ständige Diakon hat Anspruch auf Sustentation gemäß can. 281 §§ 1-2 CIC; er erhält Besoldung und Versorgung gemäß den Bestimmungen der §§ 33 bis 35.
- (3) Nebenberuflich wird der Ständige Diakon mit Zivilberuf eingesetzt, der hauptberuflich einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus seinem Zivilberuf Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezieht. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat gemäß can. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation; er erhält daher, auch wenn er seinen Zivilberuf verliert oder aufgibt oder auf Einkünfte verzichtet, aus seinem Dienstverhältnis als Ständiger Diakon mit Zivilberuf weder Besoldung oder Vergütung noch Versorgung.
- (4) Der Ständige Diakon mit Zivilberuf und der Ständige Diakon im Ruhestand mit seelsorglichen Aufgaben erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, die vom Erzbischöflichen Generalvikariat festgelegt wird.

- (5) Der Ständige Diakon mit Zivilberuf ist Pflichtversicherter in der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 16

Änderung der Tätigkeitsformen

- (1) Die gemäß § 4 festgelegte Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Ständigen Diakon zum Ständigen Diakon mit Zivilberuf als auch vom Ständigen Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Ständigen Diakon. Die Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Ständigen Diakon erfolgen.
- (2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten des Erzbistums Hamburg, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Ständigen Diakons. Der Diakon, der vom Erzbistum angefragt wird, vom Zivilberuf in eine hauptberufliche Tätigkeit zu wechseln, muss über die für den Einsatz als Diakon mit Zivilberuf verlangten Qualifikationen hinaus über zusätzliche auf den Einsatz bezogene Qualifikationen verfügen oder sie erwerben. Für die notwendige Qualifizierung sorgt das Erzbistum in Absprache mit dem Diakon.
- (3) Über den Wechsel eines Diakons mit Zivilberuf in den hauptberuflichen Diakonat wird im Einzelfall entschieden. Neben den unter der Absatz 2 genannten Bedingungen werden hierbei auch der bisherige diakonische Einsatz, das Alter sowie weitere im Studium und im Zivilberuf erworbene Qualifikationen zur Entscheidung herangezogen.
- (4) Ein Diakon mit Zivilberuf, der in den hauptberuflichen Diakonat wechselt, kann entsprechend der pastoralen Erfordernisse sowie der Möglichkeiten des Erzbistums Hamburg und des Ständigen Diakons auch eine Stelle übernehmen, deren Umfang weniger als eine volle Stelle umfasst.
- (5) Ein Wechsel vom Einsatz als Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Ständigen Diakon wird in der Regel nicht vor einer dreijährigen Bewährungszeit vorgenommen.

§ 17

Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

- (1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon sind alle Tätigkeiten in gleicher Weise untersagt, die gemäß can. 285 bis 287 CIC (vgl. auch can. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen.
- (2) Jede Nebentätigkeit des hauptberuflichen Ständigen Diakons bedarf der Genehmigung des Erzbischofs.
- (3) Unvereinbar mit dem Dienst eines Ständigen Dia-

kons mit Zivilberuf sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Erzbischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Ständigen Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr unzulässiger Interessenkollisionen besteht. Jeder beabsichtigte Wechsel des Zivilberufes ist dem Erzbischof rechtzeitig anzuzeigen.

- (4) Dem hauptberuflichen Diakon wie dem Diakon mit Zivilberuf ist es nicht gestattet, in Bezug auf seine dienstlichen Tätigkeiten Bargeld für sich persönlich anzunehmen. Belohnungen und Geschenke darf er nur mit Zustimmung seines Dienstvorgesetzten annehmen; dies gilt insbesondere auch für die Annahme von Begünstigungen durch letztwillige Verfügungen.

§ 18

Ruhestand, Entpflichtung

- (1) Das Dienstverhältnis des hauptberuflichen Ständigen Diakons endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Erreichen des staatlichen Renteneintrittsalters.
- (2) Nach Erreichung des Renteneintrittsalters des hauptberuflichen Ständigen Diakons entscheidet der Erzbischof oder eine von ihm beauftragte Person über eine Verlängerung des seelsorglichen Auftrags. Die Verlängerung kann befristet werden. Sie kann maximal bis zur Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres des hauptamtlichen Ständigen Diakons erteilt werden.
- (3) Der hauptberufliche Ständige Diakon kann vor Erreichen des staatlichen Renteneintrittsalters in den Ruhestand versetzt werden, wenn er seinen Dienst nicht mehr ausüben kann. Kraft Auftrag durch den Erzbischof kann er einzelne Dienste weiterhin ausüben.
- (4) Der hauptberufliche Ständige Diakon ist nach Beendigung des Dienstverhältnisses wegen des Erreichens der Altersgrenze „Diakon im Ruhestand“ oder „Diakon im Ruhestand mit seelsorglichen Aufgaben“.
- (5) Ein Ständiger Diakon mit Zivilberuf, der aus persönlichen Gründen den Dienst eines Diakons auf Dauer nicht mehr ausüben kann, wird vom Dienst des Diakons entpflichtet.
- (6) Im Übrigen finden auch auf den Ständigen Diakon mit Zivilberuf die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 bis 4 sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt.

§ 19

Wechsel des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons kann gemäß can. 267 bis 270 CIC durch Umkardination

in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden.

- (2) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons mit Zivilberuf wird durch dessen zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Ständiger Diakon mit Zivilberuf außerhalb der Inkardinationsdiözese ist so lange nicht zulässig, bis in analoger Anwendung von can. 271 CIC eine Regelung mit dem Bischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Umkardination durchgeführt ist. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf teilt dem Erzbischof den zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Bischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Erzbischof informiert seinerseits den Bischof des neuen Wohnsitzes des Ständigen Diakons mit Zivilberuf. Beide Bischöfe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Ständigen Diakons eine Regelung über den Dienst des Ständigen Diakons mit Zivilberuf. Der Bischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Ständigen Diakon mit Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang zu ermöglichen, den er im Erzbistum Hamburg hatte.

§ 20

Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes.
- (2) Der Ständige Diakon verliert gemäß Can. 290 CIC den Klerikerstand durch die kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe oder die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder durch Reskript des Apostolischen Stuhls.
- (3) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses des hauptberuflichen Ständigen Diakons gelten die Vorschriften der Kirchliche Dienstvertragsordnung (DVO) in der jeweils geltenden Fassung über die Kündigung von Dienstverhältnissen entsprechend.

2. Kapitel. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

§ 21

Ernennung

- (1) Dem Ständigen Diakon wird durch ein schriftliches Ernennungsdekret des Erzbischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Im Ernennungsdekret werden Tätigkeitsform und Aufgabe des Ständigen Diakons angegeben sowie der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienort benannt.
- (2) Bei einem Ständigen Diakon mit Zivilberuf ist für die Auswahl der Stelle und für den Umfang

der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit zu berücksichtigen. In der Regel ist das Einsatzgebiet des Ständigen Diakons mit Zivilberuf die jeweilige Pfarrei, in der er seinen Wohnsitz hat. Der zukünftige Aufgabenbereich soll bereits vor der Diakonenweihe einvernehmlich mit dem Weihekandidaten, dem Personaleinsatzreferent und dem zukünftigen kirchlichen Vorgesetzten geklärt werden.

§ 22

Versetzung

- (1) Hauptberufliche Ständige Diakone wie Diakone mit Zivilberuf können versetzt werden. Eine Versetzung ist aus pastoralen Erfordernissen wie aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Ständige Diakon zu hören. Ein Versetzungswunsch ist dem Erzbischof rechtzeitig vorzutragen.
- (2) Bei einer Versetzung sind die familiären Verhältnisse des Ständigen Diakons, bei einem Ständigen Diakon mit Zivilberuf darüber hinaus die berufliche Situation zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Versetzung des Ständigen Diakons mit Zivilberuf aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb des Erzbistums Hamburg kann aufgrund der pastoralen Erfordernisse der bisherige Aufgabenbereich geändert werden.
- (4) Das schriftliche Versetzungsdekret enthält die gleichen Angaben wie das Ernennungsdekret.

§ 23

Stellenbeschreibung

- (1) Zusammen mit dem Ernennungsdekret oder dem Versetzungsdekret ist dem Ständigen Diakon eine Stellenbeschreibung gemäß den drei Grunddiensten zu geben.
- (2) Diese Stellenbeschreibung ist zwischen dem Ständigen Diakon, seinem kirchlichen Vorgesetzten und dem Erzbischof oder einer von ihm beauftragten Person zu vereinbaren. Sie soll insbesondere die Schwerpunkte des Einsatzes benennen.
- (3) Aufgrund veränderter pastoraler Notwendigkeiten kann eine Veränderung der Stellenbeschreibung des Ständigen Diakons erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Ständigen Diakons alle erheblichen Umstände, wie insbesondere persönliche Fähigkeiten und Möglichkeiten, familiäre Situation, Wohnungsfrage, nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 24

Amtseinführung

Der Ständige Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in sein Einsatzgebiet durch den kirchlichen Vor-

gesetzten in geeigneter Weise eingeführt.

§ 25

Residenzpflicht, Dienstwohnung, Dienstzimmer, Ausstattung

- (1) Der Ständige Diakon im Hauptberuf, der in einer Pfarrei zum Einsatz kommt, soll innerhalb dieser Pfarrei wohnen, gegebenenfalls in einer vorhandenen Dienstwohnung. Eine solche kircheneigene Wohnung kann zum ortsüblichen Mietzins zur Verfügung gestellt werden; die Mietnebenkosten sind vom Ständigen Diakon zu tragen.
- (2) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon können Wohnort und Dienstwohnung zugewiesen werden. In diesem Fall findet die jeweils geltende Dienstwohnungsordnung des Erzbistums Anwendung.
- (3) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon ist von der Pfarrei oder der kirchlichen Einrichtung, in deren Dienst er steht, ein Dienstzimmer wenigstens zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Sofern der Aufgabenbereich und die örtliche oder familiäre Situation es erfordern, ist dem Ständigen Diakon mit Zivilberuf bei Bedarf ein Besprechungszimmer zur Nutzung oder Mitbenutzung bereitzustellen.

§ 26

Zeitliche Gestaltung des Dienstes

- (1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist zwischen dem hauptberuflichen Ständigen Diakon, dem kirchlichen Vorgesetzten und dem Erzbischof oder einer von ihm beauftragten Person festzulegen. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Das Wohl der Ehefrau und der Kinder des Ständigen Diakons müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden.
- (2) Für Ständige Diakone mit Zivilberuf ist das zeitliche Ausmaß des Dienstes entsprechend Absatz 1 abzusprechen.
- (3) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu, bei regelmäßigem Dienst an Sonn- und Feiertagen darüber hinaus ein dienstfreier Samstag und Sonntag im Monat. Die freien Tage sind unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Benehmen mit dem hauptberuflichen Ständigen Diakon vom kirchlichen Vorgesetzten festzulegen.

§ 27 Fortbildung

- (1) Der Ständige Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet. Die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehr-

tagen gemäß can. 276 § 2 n. 4 CIC und an Fortbildungsveranstaltungen gemäß den diözesanen Vorschriften gilt als Dienstzeit des Ständigen Diakons. Näheres regeln die Förderrichtlinien für Exerzitien des Erzbistums Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für die berufliche Fortbildung des hauptberuflichen Ständigen Diakons gelten die Vorschriften der Ordnung für Dienstverträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Für den Ständigen Diakon mit Zivilberuf sollen Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, an denen er teilnehmen kann, ohne dafür über Gebühr die ihm im Rahmen seines Zivilberufes zustehende Urlaubszeit einsetzen zu müssen.

§ 28

Urlaub

- (1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein jährlicher Urlaub entsprechend den Vorschriften der Kirchliche Dienstvertragsordnung (DVO) für Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg in der jeweils geltenden Fassung zu. Für Erholungs- und Freizeitveranstaltungen im Dienst der Seelsorge gilt eine diözesane Regelung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für den Ständigen Diakon mit Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von seinem Aufgabenbereich nach der ihm aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit.

§ 29

Zusammenarbeit

- (1) Der Ständige Diakon ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit allen anderen Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet.
- (2) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Ständigen Diakonen und sonstigen Mitarbeitern im pastoralen Dienst erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastorkonzepts.
- (3) An den Dienstbesprechungen der im pastoralen Dienst der Pfarrei Tätigen nimmt der Ständige Diakon teil. Dienstbesprechungen sollen regelmäßig so angesetzt werden, dass der Ständige Diakon mit Zivilberuf außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit daran teilnehmen kann.
- (4) Der Ständige Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen,

soweit das mit seiner konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

§ 30

Gemeinschaft mit Priestern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst

Priester, Ständige Diakone sowie Mitarbeiter im pastoralen Dienst sollen bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und zu praktizieren. Dies soll sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern auch Gebet und persönliche Kontakte umfassen.

§ 31

Diakonenkreis, Standesvereinigung

- (1) Der Ständige Diakon soll an den Zusammenkünften des Diakonenkreises teilnehmen, dem er zugeordnet ist, und zum Leben dieses Kreises beitragen.
- (2) Der Ständige Diakon hat das Recht, sich mit anderen Diakonen gemäß can. 278 § 1 CIC zusammenzuschließen.

§ 32

Beschwerden, Konfliktlösung

- (1) Meinungsverschiedenheiten sollen gütlich beigelegt werden.
- (2) Beschwerden über einen Ständigen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem betroffenen Ständigen Diakon Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Ständigen Diakons beigelegt werden.
- (3) Der Ständige Diakon hat nach Maßgabe der Vorschriften der DVO in der jeweils geltenden Fassung ein Recht auf Einsicht in seine Personalakten.
- (4) Das Verfahren im dienstrechtlichen Konfliktfall zwischen einem Ständigen Diakon und seinem Vorgesetzten wird durch Bestimmungen des CIC und die sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften geregelt.

3. Kapitel

Vergütung, Versorgung und sonstige Bezüge des hauptberuflichen Ständigen Diakons

§ 33

Eingruppierung, Vergütung, Sozialversicherung, Sozialbezüge

- (1) Die Vergütung eines hauptberuflichen Ständigen Diakons erfolgt entsprechend den Vorschriften der DVO in der jeweils geltenden Fassung. Die Eingruppierung richtet sich nach der Entgeltgruppe

10 DVO oder der diese ersetzende Entgeltgruppe.

- (2) Diakone, denen nach Berufserfahrung, bei Vorliegen der dafür notwendigen Aus- und Fortbildungsvoraussetzungen und bei pastoraler Notwendigkeit überwiegend kategoriale Aufgabenbereiche analog der entsprechenden Nummer des Statuts der Pastoralreferenten übertragen werden, mit einer Stelle, die mit einer diözesanen und herausragenden Verantwortung versehen ist, sofern die Stellenbeschreibung eine entsprechende Bewertung ergibt und der Stelleninhaber die dafür erforderliche Zusatzqualifikation nachweisen kann, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Entgeltgruppe 11 DVO oder der diese ersetzende Entgeltgruppe.
- (3) Im Übrigen finden die für Mitarbeiter des Erzbistums Hamburg geltenden Vorschriften Anwendung.
- (4) Für den Fall, dass die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung wegfällt, ist der hauptberufliche Ständige Diakon verpflichtet, eine ausreichende Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld für sich und seine Familienangehörigen abzuschließen und dies dem Erzbischöflichen Generalvikariat nachzuweisen. Er erhält entweder unter den Voraussetzungen des § 257 Sozialgesetzbuch V oder des § 61 Sozialgesetzbuch XI einen Beitragszuschuss vom Erzbistum.

§ 34

Beihilfen

Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen entsprechend den Vorschriften der DVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 35

Versorgung

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des hauptberuflichen Ständigen Diakons erfolgt entsprechend den Vorschriften der DVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36

Krankenbezüge

Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon werden im Falle einer durch Unfall oder durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuss entsprechend den Vorschriften der DVO in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

§ 37

Sterbegeld

Für die Gewährung eines Sterbegeldes beim Tod des hauptberuflichen Ständigen Diakons gelten die Vor-

schriften der DVO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 38 Umzugskosten

Im Falle einer Versetzung erfolgt die Umzugskostenvergütung des hauptberuflichen Ständigen Diakons entsprechend den Vorschriften der DVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 39 Mietzuschuss

Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält einen Mietzuschuss entsprechend der Regelung über die Gewährung eines Mietzuschusses an Mitarbeiter im pastoralen Dienst in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Berufsgruppe der Gemeindeferentinnen und -referenten festgelegten Sätzen.

§ 40 Reisekosten

Reisekosten werden für Dienstreisen erstattet, die zur Erfüllung der dem Ständigen Diakon übertragenen dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Die Reisekostenerstattung erfolgt entsprechend den Vorschriften der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 41 Beschäftigungs- und Dienstzeiten

Die Ermittlung der Beschäftigungs- und Dienstzeiten des hauptberuflichen Ständigen Diakons erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften der DVO in der jeweils geltenden Fassung, jedoch mit der Maßgabe, dass im öffentlichen Dienst geleistete Vordienstzeiten nicht berücksichtigt werden.

§ 42 Sonstiges Dienstrecht

Soweit die oben unter § 13 genannten Rechtsgrundlagen und die hier vorliegende Ordnung keine erschöpfenden Regelungen enthalten, gelten analog die für Mitarbeiter des Erzbistums Hamburg geltenden Vorschriften, soweit sie mit einem Klerikerdienstverhältnis vereinbar sind.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Ständigen Diakon im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 14. Jg., Nr. 2, Art. 15, S. 13 ff., v. 15. Februar 2008) außer Kraft.

H a m b u r g, 5. April 2019

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 51

Ausbildungsordnung für den Ständigen Diakon im Erzbistum Hamburg

Vom 5. April 2019

§ 1 Ziele und Elemente der Ausbildung des Diakons mit Zivilberuf.

- 1) Im Erzbistum Hamburg findet die Ausbildung von Diakonen mit Zivilberuf statt.
- (2) Die Ausbildung von Diakonen mit Zivilberuf dauert in der Regel vier Jahre bis zur Weihe, an die sich eine zweijährige Berufseinführung anschließt. Ausbildung und Berufseinführung greifen inhaltlich ineinander, sie finden berufsbegleitend statt.
- (3) Die wesentlichen Elemente der Ausbildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung diakonisch-pastoraler Kompetenzen. Die entsprechenden Ausbildungseinheiten finden in monatlichen Studientreffen statt und ergänzen sich gegenseitig. Der Bildungsprozess insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung werden auf den spezifischen Dienst des Diakons, wie ihn die Ordnung für den Ständigen Diakon im Erzbistum Hamburg beschreibt, ausgerichtet.
- (4) Die theologische Ausbildung entspricht dem Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg. Für die Ausbildung wird der erfolgreiche Abschluss der aktuellen Ausgabe vom Grundkurs „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg vorausgesetzt. Erfolgreich abgeschlossene theologische Studien an einer Hochschule oder Universität werden auf die theologische Ausbildung angerechnet, es kann im Einzelfall von einer erneuten Prüfung abgesehen werden.
- (5) Den diakonal-praktischen Schwerpunkt der Ausbildung bildet das diakonische Jahresprojekt. Es wird in der Regel im dritten Ausbildungsjahr in Absprache mit dem Referenten für die Ausbildung vom Bewerber initiiert und geleitet. Das Projekt als ein komplexes pastorales Umsetzungsformat wird in thematischen Studieneinheiten vorbereitet und im Rahmen der fortgeführten Ausbildungstreffen insbesondere durch gemeinsame Supervision begleitet. Ziel des Jahresprojekts ist die Erprobung und Einübung konkret diakonischer Praxis im realistischen Kontext von Koordination, Kooperation und Leitungsverantwortung.
- (6) Weitere Inhalte der Ausbildung beziehen sich auf die homiletische, die pastoral-liturgische und kirchenrechtliche Ausbildung.

- (7) Ein Ausbildungsorganigramm, das eine Übersicht über die jährlichen Studienthemen gibt, wird den Diakonatsbewerbern zu Beginn ihres Ausbildungskurses ausgehändigt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aus- und Fortbildungsordnung für den Ständigen Diakonat im Erzbistum Hamburg (Anhang I) (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 14. Jg., Nr. 2, Art. 15, S. 13 ff., v. 15. Februar 2008) außer Kraft.

H a m b u r g, 5. April 2019

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 52

Satzung des Diakonenrats

Vom 5. April 2019

§ 1 Aufgaben

Der Diakonenrat ist ein Beratungsgremium des Erzbischofs. Die Beratung bezieht sich auf alle Themen der Diakonia sowie auf alle Themen, die die Diakone im Erzbistum Hamburg betreffen. Zu den Aufgaben des Diakonenrats gehören unter anderem

- a) die Beratung und Unterstützung des Erzbischofs im Hinblick auf den Diakonat und den Dienst der Diakone,
- b) die Mitwirkung an der Profilierung, Weiterentwicklung und Förderung des Diakonats im Erzbistum Hamburg, auch durch Information und Werbung,
- c) die Mitsorge für die Förderung der Spiritualität der Diakone, ihrer Ehefrauen und ihrer Familien,
- d) die Beratung bei der Aus- und Fortbildung der Diakone und erforderlichenfalls die Mitwirkung,
- e) die Aufgabe, Vertretung der Diakone zu sein in Fragen, die ihren Dienst betreffen sowie
- f) sowie die Entsendung von Vertretern der Diakone in diözesane und überdiözesane Gremien.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Diakonenrat umfasst sieben Diakone. Er wird von allen Ständigen Diakonen, die im Erzbistum Hamburg inkardiniert sind, gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung des Diakonenrats.
- (2) An den Sitzungen des Diakonenrats nimmt ein vom Erzbischof zu benennendes Mitglied der Bistumsleitung teil, in der Regel ist dies der Erz-

bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat. Ferner nimmt an den Sitzungen des Diakonenrats ein Vertreter der Personalabteilung, Referat Pastorales Personal, teil.

- (3) Der Diakonenrat kann Vertretern besonderer Gruppen, wie etwa Diakonen im Ruhestand ein zeitweiliges oder ständiges Gastrecht einräumen.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Der Diözesansprecher beruft den Diakonenrat ein. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.
- (2) Der Diakonenrat tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (3) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Alle Mitglieder des Diakonenrats können dem Diözesansprecher Beratungsgegenstände vorschlagen.
- (5) Der Diözesansprecher leitet die Sitzungen.
- (6) Der Diakonenrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Die Sitzungen des Diakonenrats sind nicht-öffentlich, sofern der Diakonenrat im Einzelfall nicht anders beschließt. Zu den Sitzungen können Fachleute und Berater eingeladen werden.
- (8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthält. Dieses Protokoll gehört zu den amtlichen Akten des Diakonenrats. Es ist allen Ständigen Diakonen, die im Erzbistum Hamburg inkardiniert sind, und dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Archivierung zuzuleiten.
- (9) Der Diakonenrat kann Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden. Hierin können auch Nichtmitglieder des Diakonenrats mitarbeiten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Diakonenrates im Erzbistum Hamburg (Anhang II) (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 14. Jg., Nr. 2, Art. 15, S. 13 ff., v. 15. Februar 2008) außer Kraft.

H a m b u r g, 5. April 2019

**L. S. + Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 53

Wahlordnung des Diakonenrats

Vom 5. April 2019

§ 1**Wahl- und Amtsperiode**

Der Diakonenrat wird für fünf Jahre gewählt.

§ 2**Aktives und passives Wahlrecht**

- (1) Aktives Wahlrecht haben alle Ständigen Diakone, die im Erzbistum Hamburg inkardiniert sind.
- (2) Passives Wahlrecht haben alle Ständigen Diakone, die nicht entpflichtet sind.

§ 3**Wahlvorstand**

- (1) Der jeweils amtierende Diakonenrat ernennt sechs Monate vor Ablauf seiner Amtszeit einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus drei Personen.
- (2) Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht selbst für den zu wählenden Diakonenrat kandidieren.
- (3) Der Wahlvorstand legt die Fristen fest, bis zu denen Kandidatenvorschläge eingereicht, Zustimmung- und Ablehnungserklärungen abgegeben und Wahlbriefe eingesandt werden müssen.

§ 4**Wahlvorschläge**

- (1) Alle Ständigen Diakone, die im Erzbistum Hamburg inkardiniert sind, können Kandidaten für den Diakonenrat vorschlagen.
- (2) Kandidaten für die Wahl sind alle passiv wählbaren Diakone, die vorgeschlagen worden sind und die ihrer Kandidatur auf Anfrage des Wahlvorstandes bis zu der vom Wahlvorstand festgelegten Frist schriftlich zugestimmt haben.

§ 5**Durchführung der Wahl**

- (1) Der Diakonenrat wird in geheimer Briefwahl gewählt.
- (2) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) an die Wahlberechtigten und teilt den Termin mit, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss.
- (3) Auf dem Stimmzettel werden die Kandidaten alphabetisch mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort und dem Hinweis, ob sie Diakone mit Zivilberuf oder hauptberufliche Diakone sind, aufgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Diakonenrat Mitglieder hat.

Ein Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich. Der Stimmzettel ist im Stimmzettelumschlag zu verschließen.

- (4) Der Wähler versichert auf dem Wahlschein, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig. Der Wahlschein ist mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag dem Briefwahlumschlag beizufügen.
- (5) Nach Ablauf der Frist öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge und prüft anhand des Wahlscheins die Wahlberechtigung. Im Zweifelsfall beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit des Stimmzettels.

§ 6**Wahlergebnis**

- (1) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest, die zu den amtlichen Akten des Diakonenrats und des erzbischöflichen Generalvikariates gehört.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist dem Erzbischof, dem Erzbischöflichen Beauftragten und den Wahlberechtigten umgehend mitzuteilen. Darüber hinaus wird es zeitnah im Amtsblatt veröffentlicht.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Diakonenrats aus seinem Amt aus, weil er die Wählbarkeitsvoraussetzungen verloren oder sein Mandat niedergelegt hat, so rückt der Kandidat nach, der im Wahlergebnis nachfolgend die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

§ 7**Wahl des Diözesansprechers und des stellvertretenden Diözesansprechers**

- (1) Der neu gewählte Diakonenrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Diözesansprecher sowie einen stellvertretenden Diözesansprecher.
- (2) Scheidet der Diözesansprecher oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, weil er die Wählbarkeitsvoraussetzungen verloren oder sein Mandat niedergelegt hat, so wählt der Diakonenrat auf seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Wahl des Diözesansprechers der Ständigen Diakone im Erzbistum Hamburg (Anhang III) vom 25. Januar 2008 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 14. Jg., Nr. 2, Art.

15, S. 13 ff., v. 15. Februar 2008) außer Kraft.

H a m b u r g, 5. April 2019

L. S. † **Dr. Stefan Heße**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 54

Satzung des Beirates zur Aufarbeitung und Dokumentation „Sexueller Missbrauch durch katholische Priester und andere im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen in Mecklenburg“

Ausgelöst durch die Ereignisse in Neubrandenburg hat der Erzbischof von Hamburg einen unabhängigen Beirat zur Aufarbeitung und Dokumentation „sexueller Missbrauch durch katholische Priester und anderer im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen in Mecklenburg“ zunächst bis zum 31. Oktober 2021 eingerichtet und gibt ihm hiermit diese Satzung.

1. Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufgaben, Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Beirates.

2. Aufgaben

- 2.1 Der Beirat leitet das Projekt der Aufarbeitung und Dokumentation „sexueller Missbrauch durch katholische Priester und andere im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen in Mecklenburg“ und setzt den Schwerpunkt seiner Arbeit
- auf die Prüfung von Fragen bei der physischen, psychischen und rituellen Gewalt durch Pfarrer Timmerbeil in der Pfarrei St. Josef/St. Lukas in Neubrandenburg in der Zeit von 1946 bis 1974 sowie
 - auf die Dokumentation des erlebten Leids der Betroffenen und den Umgang der katholischen Kirche mit den Schutzbefohlenen.
- Hierzu entwirft der Beirat im Benehmen mit dem Erzbischof eine Projektkonzeption und übernimmt die Koordination des Projektes.
- 2.2 Der Beirat beauftragt zur Aufarbeitung und Dokumentation geeignete Wissenschaftler¹ und sachverständige Dritte. Er sorgt für Transparenz und Formen der Interaktion mit der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herstellung von Kontakten zwischen auftragten Wissenschaftlern und Betroffenen.
- 2.3 Der Beirat wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz (zukünftig Referat Prävention und Intervention) des Erzbistums Hamburg unterstützt.

3. Zusammensetzung, Vorsitz

- 3.1 Dem Beirat gehören für die Dauer seines Bestehens die folgenden vom Erzbischof zu berufenden, stimmberechtigten Personen an:
- 3.1.1 mindestens ein Mitglied der Pfarrei Neubrandenburg St. Lukas,
- 3.1.2 bis zu zwei Geistliche aus der Region Mecklenburg,
- 3.1.3 bis zu zwei Vertreter des Erzbistums Hamburg,
- 3.1.4 ein Vertreter des Bistums Osnabrück,
- 3.1.5 eine Vertreterin des Ordens der Netter Schwestern,
- 3.1.6 mindestens eine fachkundige Person aus dem medizinisch, psychologischen Bereich mit Hintergrundkenntnis zu sexuellem und institutionellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen,
- 3.1.7 die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur,
- 3.1.8 die Leitung der Fachstelle für Kinder- und Jugendschutz (zukünftig Referat Prävention und Intervention) des Erzbistums Hamburg; diese koordiniert und organisiert mit dem Vorstand die Sitzungen des Beirates und sorgt für eine kontinuierliche Kommunikation mit dem Erzbischof.
- 3.2 Der Vorstand besteht aus einem aus der Mitte des Beirates gewählten Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Tritt der vom Beirat gewählte Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende von seinem Amt als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender zurück, bleibt er Mitglied des Beirates. Für die verbleibende Berufungszeit wird ein neuer Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt.
- 3.3 Der Beirat ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und ihm Rahmen des dem Beirat zur Verfügung gestellten Budgets weisungsunabhängig.
- 3.4 Der Vorstand vertritt den Beirat nach Maßgabe von Ziffer 3.5 und Ziffer 6.3.
- 3.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden hiermit bevollmächtigt, das Erzbistum Hamburg ausschließlich im Rahmen der dem Beirat obliegenden Aufgaben im Rechtsverkehr auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Beirates gemeinschaftlich zu vertreten. Die Bevollmächtigung umfasst insbesondere die Beauftragung geeigneter Wissenschaftler zum Zwecke der Aufarbeitung und Dokumentation gemäß Ziffer 2.1. Der Vorstand darf von dieser Vollmacht nur im Rahmen des vom Erzbistum Hamburg bereitgestellten Budgets Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte mit einem Gegen-

¹ Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate Form gleichberechtigt ein, ausgenommen Geistliche

standswert von mehr als 10.000.-€ brutto im Einzelfall bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Erlaubnis durch den Erzbischöflichen Generalvikar.

- 3.6 Der Beirat kann dem Erzbischof Vorschläge unterbreiten, weitere Mitglieder zu berufen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Beirates schlägt dieser dem Erzbischof neue Mitglieder zur Berufung vor.

4. Sitzungen

- 4.1 Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich und finden mindestens zweimal jährlich im Erzbischöflichen Amt Schwerin statt.
- 4.2 Der Vorstand lädt dazu mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung ein. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates. Er kann die Sitzungsleitung auf den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Eine Einladung in elektronischer Form ist möglich.
- 4.3 Der Beirat kann zu den Sitzungen Gäste in beratender Funktion einladen.

5. Beschlussfassung

- 5.1 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 5.2 Er fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6. Verschwiegenheitspflicht, Kommunikation

- 6.1 Die an der Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) verpflichtet; dies gilt auch über die Beendigung ihrer Tätigkeit hinaus.
- 6.2 Der Beirat soll bis Mitte Oktober 2019 dem Erzbischof einen Bericht über den Stand der Aufarbeitung und Dokumentation vorlegen. Nach Beendigung des Projekts gemäß Ziffer 1 wird dem Erzbischof von Hamburg vom Beirat in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz (zukünftig Referat Prävention und Intervention) des Erzbistums Hamburg ein Bericht über die Arbeit des Beirates vorgelegt.
- 6.3 Der Erzbischof und der Beirat verständigen sich auf die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit in Mecklenburg.

7. Reisekosten

Reisekosten werden den Mitgliedern des Beirates nach der jeweils geltenden Reisekostenordnung (RKO) des Erzbistums Hamburg erstattet.

8. Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- 8.1 Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2019 in Kraft. Sie gilt bis zum Abschluss des Projektes, zunächst längstens bis zum 31. Oktober 2021.
- 8.2 Die bis zum 31. Oktober 2021 befristete Dauer des Beirates kann mit Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg verlängert werden.
- 8.3 Der Beirat kann dem Erzbischof Vorschläge zur Änderung dieser Satzung unterbreiten.

H a m b u r g, 5. April 2019

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 55

Gedenktag des hl. Papstes Paul VI

Mit Dekret vom 25. Januar 2019 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die Aufnahme des heiligen Papstes Pauls VI, in den Römischen Generalkalender als nichtgebotener Gedenktag am 29. Mai bekannt gegeben (Prot. N.29/19). Bis eine approbierte Übersetzung des Tagesgebetes und der zweiten Lesung für die Lesehore vorliegen, sind die entsprechenden Commune-Texte (Hirten der Kirche: für Päpste) zu verwenden. Die lateinische Fassung des Tagesgebetes lautet:

Deus, qui Ecclésiám tuam tegéndam
Beáto Paulo papæ commisit,
Strénuo Filii tui Evangélii apóstolo,
Præsta, quæsumus, ut, ab eius institútis illumináti
Ad civílem amóris cultum in mundim dilatándum,
Tibi collaboráre valeámus.
Per Dóminum.

Für das Jahr 2019 ist das Direktorium am 29. Mai in folgender Weise zu ergänzen:

- 29 Mi der 6. Osterwoche
g Hl. Paul VI., Papst
Off vom Tag oder vom g (Com Pp)
1. Vp vom H Christi Himmelfahrt
w M vom Tag
L Apg 17,15.22 – 18,1
Ev: Joh 16,12–15
w M vom hl. Paul VI. (Com Pp)
L und Ev vom Tag oder aus den AuswL, zB:
L: 1 Kor 9, 16–19.22–23 (ML IV, 386f.)
Ev: Mt 16, 13–19 (ML IV, 435)
M vom Bitttag
L und Ev vom Tag oder aus den AuswL

H a m b u r g, 4. April 2019

Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 56

Woche für das Leben 2019

Vom 4. bis 11. Mai 2019 findet die diesjährige ökumenische „Woche für das Leben“ statt. Sie widmet sich unter dem Titel „Leben schützen. Menschen begleiten. Suizide verhindern“ der Suizidprävention und die stellt die vielfältigen Beratungsangebote beider Kirchen für suizidgefährdete Menschen und ihre Angehörigen in den Mittelpunkt.

Der zentrale Auftakt der „Woche für das Leben“ findet am Samstag, 4. Mai 2019, um 11 Uhr mit einem ökumenischen Gottesdienst in der Marktkirche in Hannover statt. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm sowie Landesbischof Ralf Meister (Hannover) und Bischof Dr. Heiner Wilmer (Hildesheim) werden teilnehmen.

Über die Internetseite www.woche-fuer-das-leben.de können Informationen und Materialien zur Woche für das Leben kostenfrei bestellt werden. Verfügbar sind das Themenheft, Motivplakate sowie eine Postkarte. Alle Materialien stehen auch als Download bereit.

H a m b u r g, 10. April 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 57

LIVT-Erlebnistag 2019 – Gemeinde vitalisieren

Frische Ideen, begründete Hoffnung und neue Motivation!

In diesem Jahr ist das Forum Vinzenz Pallotti in Vallendar am 01.06.2019 (10:00- 18:00 Uhr) einziger deutscher Gastgeber für einen LIVT Erlebnistag. Im deutschsprachigen Raum hat dieses Konzept bereits viel positive Resonanz bekommen.

Sie erfahren, wie es gelingen kann, eine lebendige, Gemeinde oder eine neue Seelsorgeeinheit aufzubauen. Sie planen erste Schritte – aufbauend auf Ihren örtlichen Potentialen. Außerdem helfen einfache Werkzeuge der modernen Innovationsforschung dabei, Gutes besser zu machen, Bewährtes auszuweiten und Destruktives zu identifizieren.

Teilnahmekosten: 120,- € pro Person – inkl. Verpflegung

Mehr Infos – auch zu Übernachtungsmöglichkeiten und Anreise: www.glaube-hat-zukunft.de/livt; Anmeldung: pastoralinnovation.org.

H a m b u r g, 10. April 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 58

Wahl der Schwerbehindertenvertretung in der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Hamburg 2019 Mitteilung des Wahlergebnisses

Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die erste Amtsperiode ergab folgendes Ergebnis:

Wahlberechtigte Mitarbeiter:	14
Abgegebene Stimmen:	8
Gültige Stimmen:	8

Es entfielen von den gültigen Stimmen auf

Frau Marion Schleper	8 Stimmen
Herrn Ulrich Fahl	8 Stimmen
Frau Kerstin Meyer	5 Stimmen

Damit ist Frau Schleper als Schwerbehindertenvertreterin für die Erzbischöfliche Kurie im Erzbistum Hamburg gewählt, ihr Stellvertreter ist Herr Ulrich Fahl, sollte dieser verhindert sein wird er von Frau Kerstin Meyer vertreten.

Mit dieser Veröffentlichung läuft eine Einspruchsfrist von 14 Tagen. Die Wahl kann nur innerhalb dieser 14 Tage von einem Wahlberechtigten beim Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften zum Wahlrecht, zur Wählbarkeit oder zum Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Der Wahlvorstand entscheidet endgültig, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl zu wiederholen ist.

H a m b u r g, den 17. April 2019

Wahlvorstand für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung in der Erzbischöflichen Kurie

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen, Ordinationen

Erzbischof Dr. Stefan Heße spendete am 06. April 2019 im St. Marien-Dom zu Hamburg folgendem Weihekandidaten die Diakonweihe:

N o w a c z y k, Szymon, geb. 23.09.1981 in Sroda Wielkopolska/Polen

8. März 2019

W ä t j e r, Dr., Jürgen; Pastor im Pastoralen Raum Bille – Elbe – Sachsenwald sowie Regens der Erzdiözese Hamburg; ab dem 5. Februar 2019 zusätzlich: Diözesanvertreter des Erzbistums Hamburg für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande

13. März 2019

Änderung zur Personalchronik von März 2019:

M a i n k a, Christoph; Gemeindefereferent der Pfarrei St. Knud in Husum; ab dem 1. Februar 2019 bis zur Gründung der neuen Pfarrei zusätzlich: Co-Leitung für die Entwicklung des Pastoralen Raumes Nordfriesland

15. März 2019

S p i z a, Franz-Peter; Dompropst des Metropolitantkapitels der Erzdiözese Hamburg sowie Erzbischöflicher Beauftragter für die kranken und pensionierten Priester und Diakone im Bereich Hamburg und Schleswig-Holstein; ab dem 1. April 2019 zusätzlich: Erzbischöflicher Beauftragter für die kranken und pensionierten Priester und Diakone im Bereich Mecklenburg

O l i s a e m e k a, Lotanna; Beauftragung als Pastor der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese bis zum 31. März 2019; Verlängerung der Beauftragung bis zum 31. März 2022

L a b e r, Katja; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Lukas in Neubrandenburg; ab dem 1. Mai 2019: Gemeindefereferentin der Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg mit der Schwerpunktstelle „Sakramentenkatechese“

25. März 2019

O l i s a e m e k a, Lotanna; Pastor der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese sowie beauftragt für die Heilige Messe für die Nigerianer katholischen Glaubens bis zum 26. April 2019; Verlängerung der Beauftragung für die Heilige Messe für die Nigerianer katholischen Glaubens bis zum 31. März 2022

27. März 2019

S t a m m, Martina; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei Heilig Kreuz in Waren/Müritz; ab dem 1. April 2019: Gefängnisseelsorgerin in Mecklenburg mit dem Schwerpunkt in der JVA Bützow mit einem Stellenanteil von 50 % sowie Gemeindefereferentin der Pfarrei Heilig Kreuz in Waren/Müritz mit einem Stellenanteil von 50 %

29. März 2019

D i e d e r i c h, Markus; bis zum 25. Mai 2019: Pfarrer der Pfarrei St. Marien in Hamburg-Bergedorf und Pfarradministrator der Pfarrei St. Christophorus in Hamburg-Lohbrügge sowie Leiter für die Entwicklung des Pastoralen Raumes Bille – Elbe – Sachsenwald; ab dem 26. Mai 2019: Pfarrer der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf

W ä t j e r, Dr., Jürgen; bisher: Regens der Erzdiözese Hamburg sowie Pastor im Pastoralen Raum Bille – Elbe – Sachsenwald mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 26. Mai 2019: Pastor der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf mit einem Stellenanteil von 50 % sowie weiterhin Regens der Erzdiözese Hamburg mit einem Stellenanteil von 50 %

W e i k e r t, Ulrich; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei St. Benedikt in Geesthacht; ab dem 26. Mai 2019: Pastor der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf

M o s k o p f, Ferdinand; bisher: Kaplan im Pastoralen Raum Bille – Elbe – Sachsenwald; ab dem 26. Mai 2019: Kaplan der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf

P e t r a u s c h, Andreas; bisher: als Diakon, in liturgischer Zuordnung zur Pfarrei St. Marien in Hamburg-Bergedorf, entsandt in die Flüchtlingsseelsorge der Caritas Hamburg und beauftragt zur Begleitung und Beratung von Priestern, Diakonen und pastoralen Mitarbeitern im Hauptberuf in besonderen Lebenssituationen mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 26. Mai 2019: Diakon in liturgischer und pastoraler Zuordnung zur Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf

M a n n h e i m e r, Stefan; bisher: Diakon im Hauptberuf der Pfarreien St. Christophorus in Hamburg-Lohbrügge und St. Marien in Hamburg-Bergedorf sowie Referent für Gemeindeentwicklung im Referat Organisationsentwicklung, Gemeindeberatung und Engagementförderung; ab dem 26. Mai 2019: Diakon im Hauptberuf der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf mit, je zur Hälfte, den Schwerpunktstellen „Liturgie“ und „Familienpastoral“ sowie Referent für Gemeindeentwicklung im Referat Organisationsentwicklung, Gemeindeberatung und Engagementförderung mit bis zu 20 % Stellenanteil

6. April 2019

N o w a c z y k, Szymon; ab dem 6. April 2019: Diakon der Pfarrei Heiliger Martin, Beselerstraße 6 in 25335 Elmshorn

8. April 2019

S c h ö n m ü l l e r, Robert; bisher: Pastor zur Mitarbeit in der Pastoral der Pfarrei Jesus Guter Hirt in Bad Bramstedt; ab dem 12. Mai 2019: Pastor der Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster mit der Schwerpunktstelle „Diakonische Pastoral“ mit einem Stellenanteil von 50 %

M o o z h a y i l MST, P., Kuriakose.; bisher: Pastor zur Mitarbeit in der Pastoral der Pfarreien des Pa-

storalen Raumes Bad Bramstedt – Bad Segeberg – Neumünster; ab dem 12. Mai 2019: Pastor der Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster

K a n t, Gabor; bisher: Kaplan der Pfarrei St. Maria – St. Vicelin in Neumünster und Mitwirkung in der Pastoral der Pfarreien des Pastoralen Raumes Bad Bramstedt – Bad Segeberg – Neumünster sowie Pastoraler Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge des Friedrich-Ebert-Krankenhauses in Neumünster mit einem Stellenanteil von 25 %; ab dem 12. Mai 2019: Kaplan der Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster

L a n g e n n - S t e i n k e l l e r, von, Bogislaw Jochen; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Johannes–St. Josef in Bad Segeberg; ab dem 12. Mai 2019: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster

J a r c k, Martina; bisher: Pastoralreferentin der Pfarrei St. Maria-St. Vicelin in Neumünster; ab dem 12. Mai 2019: Pastoralreferentin der Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster mit der Schwerpunktstelle „Liturgie“ mit einem Stellenanteil von 50 %
Kleine, Bettina; bisher: Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge des Friedrich-Ebert-Krankenhauses Neumünster in Zuordnung zur Pfarrei St. Maria-St. Vicelin; ab dem 12. Mai 2019: Pastoralreferentin der Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster mit der Schwerpunktstelle „Sakramenten-katechese“ mit einem Stellenanteil von 50 %

K i e f, Gabriele; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Johannes-St. Josef in Bad Segeberg; ab dem 12. Mai 2019: Gemeindefereferentin der Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster mit den Schwerpunktstellen „Diakonische Pastoral“ sowie „Ehrenamtskoordination“ mit der Koordination der Pastoralgremien mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

L ü r b k e, Petra; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Vicelin in Eutin; ab dem 12. Mai 2019: Krankenhauseelsorgerin des Friedrich-Ebert-Krankenhauses Neumünster in Zuordnung zur Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster mit einem Stellenanteil von 75 %

S c h ä f e r, Angelika; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei Jesus Guter Hirt in Bad Bramstedt; ab

dem 12. Mai 2019: Gemeindefereferentin der Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster mit der Schwerpunktstelle „Glaubensweitergabe an Erwachsene“ sowie Erteilung von Religionsunterricht

T a u c h, Thorsten; bisher: Gemeindefereferent der Pfarrei St. Maria-St. Vicelin in Neumünster; ab dem 12. Mai 2019: Gemeindefereferent der Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster mit den Schwerpunktstellen „Kinder- und Jugendpastoral“ sowie „Sakramenten-katechese“ mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

D u d y k a, David; bisher: Referent im Fachbereich Spiritualität sowie Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Projekte im Referat Kinder und Jugend in der Pastoralen Dienststelle mit jeweils 50 %; ab dem 12. Mai 2019: Pastoraler Mitarbeiter der Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster mit der Schwerpunktaufgabe „Öffentlichkeitsarbeit“ mit einem Stellenanteil von 50 % unter Beibehalt der Aufgabe Öffentlichkeitsarbeit im Referat Kinder und Jugend in der Pastoralen Dienststelle

M e i e r, Barbara; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Agnes in Hamburg-Tonndorf sowie diözesane Referentin für Schwangerenberatung und interne Supervisorin; ab dem 1. Mai 2019: Projekt-aufgabe „Kirche in Beziehung“ im Pastoralen Raum Hamburg-Billstedt – Tonndorf – Wandsbek mit einem Stellenanteil von 40 % unter Beibehalt der Aufgaben als Gemeindefereferentin und Supervisorin

9. April 2019

W o h s, Peter; bisher: Pfarrer der Pfarrei St. Maria-St. Vicelin in Neumünster und Pfarradministrator der Pfarreien St. Johannes-St. Josef in Bad Segeberg und Jesus Guter Hirt in Bad Bramstedt sowie Leiter für die Entwicklung des Pastoralen Raumes Bad Bramstedt – Bad Segeberg – Neumünster; ab dem 12. Mai 2019: Pfarrer der Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster

Todesfälle

30. März 2019

H ü l s m a n n, Heinrich; Pfarrer i.R., gest. in Oster-cappeln; geb. am 3. November 1937 in Ostenfelde (Bad Iburg)

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Erzbistum Hamburg
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 267

Erzbistum Hamburg

April 2019

Gemeinschaft Christlichen Lebens

Gott suchen und finden im eigenen Leben, das eigene Leben betrachten und vom Glauben her verstehen: dazu will die Offene Gruppe der Gemeinschaft Christlichen Lebens (GCL) in Hamburg einladen. Die GCL ist eine geistliche Gemeinschaft in der katholischen Kirche, aber ökumenisch offen. Sie lebt aus der Spiritualität des hl. Ignatius von Loyola, des Gründers des Jesuitenordens. In den Gruppen der GCL versuchen die Mitglieder, ihren Glauben mit ihrem Lebensalltag in Verbindung zu bringen. Es geht darum, die Wirklichkeit, den Alltag, aber auch die eigenen Sehnsüchte und Wünsche mit allen Sinnen wahrnehmen und dem Wirken Gottes im eigenen Leben nachzuspüren. Gemeinsame Meditationen und Betrachtungen sowie der Austausch in der Gruppe helfen dabei, den je eigenen Weg mit Gott besser in den Blick zu nehmen.

Mit dem neuen Angebot einer offenen Gruppe bietet die GCL in Hamburg allen Interessierten die Gelegenheit, selbst Erfahrungen mit dieser Form der Spiritualität zu machen. Eine regelmäßige Teilnahme an den Gruppentreffen ist nicht erforderlich, kann aber hilfreich sein. Eine Anmeldung ist nicht nötig.

Wo: St. Ansgar/Kleiner Michel, Gruppenraum beim Pfarrbüro (Michaelisstr. 5, Hamburg-Neustadt)

Wann: immer am ersten Dienstag im Monat (außer im Juli), 19 bis 21 Uhr

Mehr Informationen im Internet: www.hamburg.gcl.de

Forum Kirche und Gesellschaft

Das Forum Kirche und Gesellschaft in Kiel lädt zu

folgenden Veranstaltungen ein (jeweils um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum der Propstei St. Nikolaus, Rathausstraße 5):

3. Mai, 19.30 Uhr

Prof. Michael Seewald, Münster:

Laien und Leitung in der Kirche. Was möglich und was wünschenswert ist

Ort: Gemeindezentrum der Propstei St. Nikolaus, Rathausstraße 5

14. Juni, 18 Uhr

Fest und Forum der Ökumene

Thema: Klima

Ort: St. Birgitta-Thomas-Haus, Skandina- viendamm 350, Kiel-Mettenhof

Das Forum im Internet: www.forum-kg-kiel.de

Pax Christi

Die diesjährige pax christi-Regionalversammlung der Bistümer Osnabrück und Hamburg wurde mit guter Beteiligung im St. Ansgar-Haus in Hamburg abgehalten. Neben dem Austausch der Aktivitäten der Gruppen, Einzelengagierten, des Referenten im Regionalbüro Osnabrück und des Regionalvorstandes sowie den Wahlen zum Vorstand am Vormittag, schloss sich die Mitgliederversammlung des pax christi-Fördervereins an. Im Studienteil referierte Frau Diethild Jochims zum Thema: „Flüchtlingsarbeit in den Gemeinden – Rahmenbedingungen und Perspektiven“ und lieferte wesentliche Anregungen für die anschließende Diskussion zur Flüchtlingsarbeit und zu den Überlegungen, wie der weitere Integrationsprozess zu gestalten ist.

Ausführlichere Berichte dazu unter <https://www.os-hh.paxchristi.de/meldungen>

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.

Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg

Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,

Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@erzbistum-hamburg.de

Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats

**Einladungen an
die Priester und Diakone,
die Ordensfrauen und Ordensmänner,
die Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen,
die Pfarrhaushälterinnen und Pfarrsekretärinnen
im Erzbistum Hamburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die Pfingstquatember kommen näher. Herzlich lade ich Sie ein zum Besinnungstag in Nütschau.

Termin: **Montag, 13. Mai 2019
mit Erzbischof Dr. Stefan Heße**

Verlauf:

10.30 Uhr	Vortrag zur Gewissensforschung
11.00 Uhr	Persönliche Besinnung
11.45 Uhr	Sext mit dem Konvent
12.00 Uhr	Mittagessen
13.15 Uhr	Meditation
14.00 Uhr	Beichte und Beichtgespräch Gelegenheit zum Kaffee
15.00 Uhr	Schlußgebet

Beichtväter: vier Patres aus Nütschau,
drei Priester aus den Regionen des Bistums

Kosten entstehen in Nütschau nur durch eine Teilnahme am Mittagessen (11,00 €) und am Kaffee (5,00 €). Für Zugreisende besteht die Möglichkeit ab Bad Oldesloe ein günstiges (pro Fahrt zzt. 2,80 €) Anruf-Sammel-Taxi (AST) zu bestellen. Das Taxi muss mindestens eine Stunde vorher bestellt werden unter der Tel.-Nr.: 04531-17400 und fährt vom Omnibusbahnhof Steig 4 C ab. Im übrigen wird geraten, auf örtlicher Ebene Absprachen über Fahrgemeinschaften zu treffen.

Ich bitte Sie, die Anmeldung sorgfältig auszufüllen (bitte Teilnahme an den Mahlzeiten angeben!) und bis zum **03. Mai 2019** einzusenden. Sie können sich auch gern telefonisch bei Frau Geesmann-Schütt, Tel. (040) 24877-488, per Fax (040) 24877-344 oder per Mail: geesmann-schuett@erzbistum-hamburg.de anmelden. Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, von telefonischen Anmeldungen direkt beim Kloster Nütschau abzusehen. Nur, wenn kurzfristige Veränderungen eintreten, bitten wir, Kloster Nütschau direkt zu verständigen: Tel.: (04531) 5004-0, Fax: (04531) 5004-100.

Mit herzlichem Gruß!

Ihr


Johannes Krefting

Termine 2019:

- Herbstquatember 09.09.2019 Pater Dr. Bernhard Heindl SJ
- Adventquatember 02.12.2019 Weihbischof Horst Eberlein

Anmeldung
(Bestätigung erfolgt nicht)

Bis zum **03. Mai 2019** direkt senden an:

Erzbistum Hamburg
z. Hd. Frau Geesmann-Schütt
Am Mariendom 4
20099 Hamburg

Am Quatembermontag in Kloster Nütschau am 13. Mai 2019 nehme ich mit folgenden Personen teil:

1. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

2. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

3. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

JA NEIN

Teilnahme am Mittagessen (11,00 €) Anzahl () ()

Teilnahme am Kaffee (5,00 €) Anzahl () ()

**Keine Barzahlung vor Ort im Kloster Nütschau!
Bezahlung erst nach Erhalt einer Rechnung von uns!**

NAME: _____

ANSCHRIFT: _____

DATUM: _____